

Vergütungsvereinbarung

Zwischen (Mandant) _____

und Anwaltskanzlei Zuck besteht Einigkeit darüber, dass

die Berechnung der Anwaltsvergütung sich nach RVG/VV RVG richtet, aber ein Gegenstandswert von _____ € vereinbart ist.
Liegt eine gerichtliche Entscheidung zum Gegenstandswert eines Verfahrens vor, die einen höheren Gegenstandswert als den vereinbarten feststellt, ist allein dieser maßgebend;

für die auftragsgemäße anwaltliche Tätigkeit ein Pauschalhonorar von _____ € zuzüglich gesetzlicher Auslagen und Mehrwertsteuer vereinbart ist;

sich die Vergütung der auftragsgemäßen anwaltlichen Tätigkeit nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand richtet.
Abgerechnet wird ein Stundensatz von _____ € (zuzüglich gesetzlicher Auslagen und Mehrwertsteuer), ausgehend von Mindestzeiteinheiten von 15 min;

die Haftungshöchstsumme für die auftragsgemäße anwaltliche Tätigkeit _____ € beträgt und der Mandant die Kosten einer Zusatzhaftpflichtversicherung in Höhe von _____ € trägt

(Zutreffendes ist anzukreuzen).

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss (§ 3a Abs. 1 Satz 3 RVG).

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift Mandant

Unterschrift Zuck